



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30. April 2013

Seite 1

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

VB1-43-03

Telefon 0211-837-2301

**Kleine Anfrage 1054 des Abgeordneten Kai Schmalenbach der
Fraktion der PIRATEN „Risswerkführung in Nordrhein-Westfalen“
LT-Drs.: 16/2567**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie
folgt:

1. Wo haben die genannten Begehungen stattgefunden?

Die Bezirksregierung Arnsberg (Aufsicht führende Behörde) hat dazu
mitgeteilt, dass die Begehungen in allen Fällen sowohl im direkten Be-
reich der angeblichen bzw. bestehenden Bodenanomalien als auch im
näheren Umfeld der jeweiligen Besitzungen stattgefunden haben. Be-
troffene Gebäude seien ebenfalls in Augenschein genommen worden.

**2. Auf Grundlage welcher Feststellungen vor Ort kam es zu der
Aussage, dass die Risswerkführung in diesen Fällen nicht zu be-
anstanden sei?**

Die Bezirksregierung Arnsberg (Aufsicht führende Behörde) hat dazu
mitgeteilt, dass in der Örtlichkeit Erdspalten und/oder Geländeabrisse,

Dienstsitz:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

die nicht im Risswerk eingetragen waren, zum Zeitpunkt der Begehungen nicht zu erkennen waren.

Seite 2

3. Auf welche Weise kann ein Geschädigter ohne Zuhilfenahme des Risswerkes nachweisen, dass ein „Erdriss“ tatsächlich vorhanden ist? (Bitte listen Sie die verschiedenen Methoden und die dafür benötigten Sachverständigen in einer Tabelle auf)

Die Methoden für diese Nachweisführung sind nicht konkret definiert. In Betracht kommen können Nachweise beispielsweise in Form von geeigneten Fotodokumentationen, Ergebnissen von Messbeobachtungen oder Feststellungen von Sachverständigen. Im zivilgerichtlichen Verfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch das Gericht.

Falls sich ein „Erdriss“ entwickelt hat, der nach Auffassung des Geschädigten nicht oder noch nicht in dem in bestimmten Abständen nachzutragenden Risswerk eingetragen ist, kann sich der Geschädigte oder ein von ihm Bevollmächtigter an die Bergbehörde wenden. Sie führt die Aufsicht über die Markscheider und die Ausführung markscheiderischer Tätigkeiten und wird in dieser Funktion prüfen, ob es sich dabei auch um einen nach den rechtlichen Vorschriften eindeutig eintragungspflichtigen Sachverhalt handelt.

4. Wie viele der, in dem Sachstandsbericht aufgelisteten, Verfahren zur Regulierung von Bergschäden endeten ohne Zuhilfenahme des Risswerkes mit einer Entschädigungszahlung?

In dem genannten Sachstandsbericht sind keine Verfahren zur Bergschadensregulierung, sondern zur Überprüfung der Risswerkführung aufgelistet. Da die Geltendmachung und Abgeltung von Bergschäden eine zivilrechtlichliche Angelegenheit zwischen einem Geschädigten

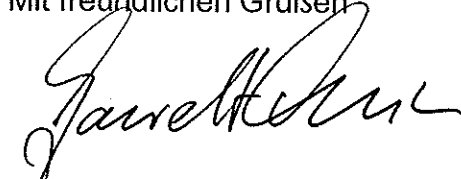
und einem als Verursacher angesehenen Bergbauunternehmen ist, liegen der Landesregierung dazu keine Angaben vor.

Seite 3

5. Welche Änderungen in der Gesetzeslage hat es in den letzten zehn Jahren gegeben, die die Feststellung von Bergschäden betreffen? (Bitte listen Sie die verschiedenen Änderungen mit Datum ihres Inkrafttretens in einer Tabelle auf)

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesberggesetzes zur Haftung für Bergschäden (§ 114 bis § 120) sind im Zeitraum der zurückliegenden zehn Jahre nicht geändert worden.

Mit freundlichen Grüßen



Garrelt Duin